

Ausführungsbestimmung der Kultour Z. GmbH für die: Organisation und Durchführung des "Sachsenmarktes" 2025

In Anlehnung und Ergänzung der Marktordnung der Kultour Z. GmbH zur Organisation und Durchführung der „Erlebnismärkte“ auf öffentlich städtischen Flächen in der Stadt Zwickau, in der z. Zeit aktuellen Fassung, gelten für den "Sachsenmarkt" im Jahr 2025 folgende Regelungen:

Zu § 1 „Sachsenmarkt in Europa“

Zu Abs. 1

Die Kultour Z. GmbH betreibt den "Sachsenmarkt" im Sinne des §68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt, im Weiteren als Markt bezeichnet.

Zu § 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

Zu Abs. 2

Der "Sachsenmarkt" findet auf dem Hauptmarkt und auf angrenzenden Flächen statt. Als Markttag gilt vorzugsweise der letzte Mittwoch der Kalendermonate März bis Oktober des laufenden Kalenderjahres. Aus gegebenem Anlass kann im laufenden Kalenderjahr davon abgewichen werden. Die Bekanntgabe der Markttage erfolgt Anfang des jeweiligen Kalenderjahres unter www.kultour-z.de | Tourismus & Märkte.

Markttage für das Jahr 2025: **26.03. / 30.04. / 28.05. / 25.06. / 30.07. / 27.08. / 24.09. / 29.10.2025**

Der Markt beginnt um: **09:00 Uhr und endet 16:00 Uhr**

Die Einweisung der zugelassenen Teilnehmer und die Belegung des zugewiesenen Standplatzes erfolgt am Markttag ab **07:00 Uhr** vor Marktbeginn. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Teilnehmer den Marktplatz im Sinne der Marktordnung nutzen. Eine vorzeitige Nutzung durch einzelne Teilnehmer ist nicht zulässig.

Die Beräumung des Standplatzes hat bis **eine Stunde, bis 18:00 Uhr, nach Marktende** zu erfolgen.

Bei Nutzung des Marktplatzes über die angegebenen Zeiten / das Marktende hinaus haftet der Teilnehmer. Der Marktvertrag zwischen Kultour Z. GmbH und dem Teilnehmer / Standinhaber und sonstigem Nutzer gilt entsprechend.

Zu § 3 Gegenstand / Sortiment des Marktes

Zu Abs. 1

Auf dem "Sachsenmarkt" in der Stadt Zwickau dürfen im Sinne dieser Marktordnung nur Waren, die vorzugsweise in den Ländern der Europäischen Union (EU) produziert werden, feilgeboten werden. Mit dem "Sachsenmarkt" sollen dem Marktbesucher neben heimischen Erzeugnissen, auch eine Vielfalt an Nahrungs-, Genussmitteln und weitere Produkte aus den Ländern der EU angeboten werden, die der Besucher oft nur in den Herkunftsländern erhält. KultourZ. GmbH kann nach eigenem Ermessen auch Produkte aus europäischen Ländern zulassen, die nicht Mitglied in der EU sind.

1. Rohe und verarbeitete Lebensmittel und Produkte, die direkt vom Erzeuger (Direktvermarkter), aus der Vieh- und Landwirtschaft, aus dem Obst- und Gartenbau, dem Weinbau, aus der Wild- und Forstwirtschaft und aus der Fischzucht und dem Fischfang.
Anbieter, die Nahrungs- und Genussmittel aus nachhaltiger ökologischer Erzeugung feilbieten, werden bevorzugt berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Kultour Z. GmbH und dem Veterinäramt der Stadt Zwickau kann der Verkauf von lebendem Kleinvieh (keine Haustiere) zugelassen werden.

2. Darstellung und Verkauf von Leistungen des lebensmittelproduzierenden Handwerkes und Gewerbes, z. B. Räucherei von Fleisch- oder Wurstwaren und Fisch.

3. Waren des täglichen Bedarfs:

- Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren
- Porzellan-, Ton-, Gips-, Keramik- und Glaswaren
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Haushaltsgeräte und -maschinen)
- Wachs- und Paraffinwaren
- Reinigungs- und Putzmittel sowie Toilettenartikel einfacher Art
- Pflanzen, Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel
- Blumen, Blumengestecke und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen
- Kinderbekleidung / Kleintextilien, wie Blusen, Hemden, Pullover, Strümpfe, Mützen, Schals,
- Tischdecken, Kurzwaren, wie Nähgarn, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Schneiderbedarf
- Kleinspielwaren (ausgenommen Kriegsspielzeug)
- Kleinlederwaren wie Handtaschen, Geldbörsen, Gürtel
- Schuhwaren außer orthopädische Schuhe

4. Neben den unter 2. genannten handwerklichen Leistungen sind Leistungsdarstellungen von anderen Handwerkern ausdrücklich erwünscht.

Über die Zulassung der genannten Waren, Sortimente und Leistungen entscheidet uneingeschränkt die Kultour Z. GmbH. Über die Zulassung von Waren, die nicht o. g. Sortimenten entsprechen, kann der zuständige Marktmeister am Markttag vor Ort entscheiden, wenn es der inhaltlichen Ausrichtung des Marktes entspricht.

Der Herkunftsnachweis der angebotenen Produkte und Leistungen ist der Marktaufsicht vor dem Markttag / am Markttag auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 4 Marktvertrag / Standplätze

Zu Abs. 1

Zulassungsanträge zur Teilnahme an den Markt sind mindestens zwei Wochen vor dem Markttag schriftlich bei der KULTOUR Z. GmbH für den jeweiligen Markttag zu stellen. Dazu ist der von Kultour Z. GmbH bereitgestellte Antragsbogen für den "Sachsenmarkt" (Schrift- und Formerfordernis, s. auch unter www.kultour-z.de | Tourismus & Märkte | Nutzungsinformationen | Anmeldeformulare) zu verwenden. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung der Firma anzugeben. Des Weiteren sind die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Flächengröße des Standplatzes und bei Bedarf die benötigte Elektr.- Anschlussleistung / der Wasseranschluss anzugeben.

Die Zulassung für mehrere Markttag zu "Sachsenmarkt" kann auf Antrag erfolgen. Eine Zulassung für mehrere Markttag bewirkt einen Anspruch des begünstigten Teilnehmers auf einen Standplatz während der entsprechenden Markttag. Ein Anspruch auf Zulassung für mehrere Markttag besteht grundsätzlich nicht.

Zu § 5 Entgelte / sonstige Kosten

Zu Abs. 1

Das Entgelt für die Benutzung der Marktfläche beträgt pro angefangenem m² Standfläche und Markttag:

| | |
|--|--------|
| Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren ohne Verzehr/Ausschank | 2,60 € |
| Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren mit Verzehr/Ausschank | 2,80 € |
| Imbiss- und / oder Getränkestand, nur mit Sonderzulassung KULTOUR Z. GmbH | 3,50 € |

Hier nicht genannte Leistungen werden nach Art und Bedeutung für die Veranstaltung berechnet.

Zu Abs. 2

Darüber hinaus sind für die Anschlüsse an die Elektroanlage 3,00 €/Tag und Anschluss, und für den Stromverbrauch ein Entgelt zu zahlen. Die Entgelthöhen richten sich nach den allgemeinen Kostenentwicklungen bzw. werden entsprechend der tariflichen Bestimmungen erhoben.

Zu Abs. 4

Die in Abs. 1 bis 4 genannten Entgelte sind Nettobeträge, auf die noch die gesetzliche Mehrwertsteuer fällig wird.

Zu § 9 Verkaufseinrichtungen

Zu Abs. 1

Auf dem "Sachsenmarkt" sind Verkaufswagen, -Stände, -Anhänger, -Tische, etc. als Verkaufseinrichtungen zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Anlass des Marktes Rechnung zu tragen und dem Markt ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.